

# Berufsverband der Selbstständigen 24h Personenbetreuer

Erdbergstrasse 148, 1030 WIEN, Mob 0664-3977 119, info@24h-pflegerverband.at  
www.24h-pflegerverband.at

## ANTRAG auf Mitgliedschaft im Berufsverband

INTERESSENT

Foto

Name .....

Strasse .....

Plz/Ort .....

Land .....

Nationalität .....

Mobil .....

E-Mail .....

Tel/Fax .....

Geburtsort .....

Geb. Datum .....

Qualifikation     HeimhelferIn     AltenfachbetreuerIn     Dipl. PflegerIn  
 sonstige .....

Ausbildendes Institut / Stadt .....

Erfahrung/ Praxis .....

Derzeitige Beschäftigung/ Arbeitgeber .....

Wodurch wurden Sie auf den Verband aufmerksam .....

**Ich habe die umseitig angeführten Betreuungsrichtlinien für aktive Mitglieder des Berufsverbandes zur Kenntnis genommen und werde diese nach bestem Wissen und Gewissen befolgen. Es ist mir bewusst, dass ein Nichteinhalten der Richtlinien meinen Ausschluss aus dem Pfleger-Verband zur Folge haben kann. Ich erkläre mich weiter damit einverstanden, dass der Pfleger-Verband die hier genannten Daten an alle Organisationen, die dem Pfleger Verband angeschlossen sind, weiterleiten darf.**

.....  
Datum/Ort

.....  
Unterschrift

## RICHTLINIEN ZUR PERSONENBETREUUNG des Berufsverbandes der Selbstständigen 24h Personenbetreuer

Die folgend genannten Richtlinien betreffen aktive Mitglieder des Berufsverbandes, kurz Personenbetreuer ( folgend PB ) genannt. Jede/-r PB anerkennt die vorgegebenen Richtlinien durch seine Unterschrift und ist angewiesen diese während der Betreuungstätigkeit genauestens zu befolgen.

---

- 1) Der/ die PB ist verpflichtet in Österreich einen **Gewerbeschein** als ‚Personenbetreuer‘ zu lösen und alle damit verbundenen behördlichen An-, Ab- und Ummeldungen bei den zuständigen Behörden zeitgerecht vorzunehmen. Jede/-r PB ist selbst für die am Jahresende durchzuführende steuerliche Veranlagung verantwortlich.
- 2) Die **Aufgabe** des/ der PB ist die physische und psychische Betreuung des Pflegebedürftigen, sowie dessen gesamte Haushaltung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.
- 3) Der/ die PB hat mit jedem Auftraggeber bzw. Pflegebedürftigen den staatlich vorgegebenen **Werkvertrag** abzuschließen, der sämtliche Betreuungsbelange zwischen dem/ der PB und dem Auftraggeber regelt.
- 4) Die **physische Betreuung** beinhaltet Hilfsleistungen bei täglich notwendigen Verrichtungen, wie Körperpflege, Ankleiden, Zubereitung der Mahlzeiten, Aufsuchen der Toilette, Steigern der Mobilität, etc.
- 5) Die **psychische Betreuung** beinhaltet die Gestaltung des Tagesablaufes, die Gewährung menschlicher Zuneigung, wie Gespräche, Vorlesen, Anregung zum Hören von Musik, gemeinsames Ansehen von TV Sendungen, Motivation zur Selbstständigkeit, Beschäftigungstherapie, Anregung zu Kontakten mit Angehörigen und Mitmenschen, etc.
- 6) Der/ die PB darf ausschließlich die für Personenbetreuer gesetzlich vorgegebenen **Betreuungstätigkeiten** durchführen und hat diese in ein Pflegebuch einzutragen. Falls bei einem Pflegebedürftigen qualifizierte pflegerische oder medizinische Tätigkeiten notwendig sein sollten, müssen diese durch eine Pflegefachkraft des gehobenen Dienstes, bzw. einen Arzt delegiert werden.
- 7) Die **Haushaltung** umfasst Einkaufen, Kochen, Reinigung der Wohnung, Wäscheversorgung, notwendige Erledigungen, Botengänge, etc.
- 8) Der/ die PB ist angewiesen den Haushalt des Pflegebedürftigen nach dem Grundsatz der Sorgfalt und Sparsamkeit zu führen. Er/ sie ist angewiesen ein **Kassabuch** über die Ausgaben zur Haushaltung und Verpflegung zu führen und die Belege für sämtliche Ausgaben bis zur Abrechnung mit dem Auftraggeber aufzubewahren.
- 9) Der/ die PB garantiert einem Pflegebedürftigen während des vertraglich vereinbarten Zeitraumes die durchgehende Betreuung bei Tag und Nacht. Dabei darf der/ die PB den Wohnbereich des Pflegebedürftigen nur verlassen, wenn die **Verantwortung** für das Wohlbefinden eines Patienten während der Abwesenheit des/ der PB (z.B. während der täglichen Freizeit, beim Einkaufen, etc.) auf eine andere Person übertragen worden ist.
- 10) Der/ die PB muss ein Telefon zur Verfügung haben in dem er alle **Notrufnummern** zur Erreichbarkeit von Hausarzt, Notarzt, Rettung, Feuerwehr, Polizei, Schlüsseldienst, sowie Angehörigen zu speichern hat. Jede/-r PB ist verpflichtet sich über die Energie Zuleitungen in die Pflegewohnung/ Betriebsstätte (genaue Position der elektrischen Sicherungen und Haupthähne von Gas und Wasser), sowie die Lage der Fluchtwege zu informieren.
- 11) Der/ die PB ist angewiesen eine **Berufshaftpflicht-Versicherung** für Personen- und Sachschäden abzuschließen.
- 12) Es ist dem/ der PB ausdrücklich strengstens untersagt:
  - während der Betreuungstätigkeit Alkohol zu trinken oder Drogen bzw. Arzneien zu nehmen, welche die Wahrnehmung beeinflussen können. Rauchen ist nur bei Zustimmung des Pflegebedürftigen erlaubt.
  - einen Pflegebedürftigen im Falle einer kurzzeitigen Abwesenheit während der Betreuungszeit unversorgt zu lassen, ohne eine Ersatzperson beizuziehen, welche die zwischenzeitliche Versorgung gewährleistet
  - Geldforderungen an einen Pflegebedürftigen zu stellen, die über die vorher vereinbarten Tageshonorare hinausgehen
  - Geschenke, Waren oder Geldbeträge von einem Pflegebedürftigen entgegen zu nehmen
  - mit dem anvertrauten Haushaltsgeld private Einkäufe zu tätigen und Lebensmittel, Waren, Kleidung oder Gegenstände aus dem Heim des Pflegebedürftigen zu entfernen bzw. mitzunehmen
  - das Telefon eines Pflegebedürftigen für Privatgespräche zu nutzen
  - Waren über Versandhäuser an die Adresse des Pflegebedürftigen zu bestellen
  - hausfremden Personen Unterkunft in der Wohnung des Pflegebedürftigen zu gewähren

Sollten die genannten Betreuungsrichtlinien von einem/-r PB nicht befolgt werden, könnte dies den Ausschluss aus dem Berufsverband, den Entzug des Betreuer-Zertifikats und allenfalls Regress Forderungen nach sich ziehen.

-----  
Unterschrift